

Satzung zur Änderung der Bestattungs- und Friedhofssatzung (BFS) vom 12. August 2019 (Amtsblatt S. 312)

Vom

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), folgende Satzung:

Art. 1

1. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 3 wird nach dem Wort „Grabmalordnung“ die Angabe „(Anlage 2 zu dieser Satzung)“ eingefügt.
 - b) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „BestG“ durch die Wörter „des Bestattungsgesetzes (BestG)“ ersetzt.
2. § 41 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 werden die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „Satz 2“ und die Wörter „brennbaren Flüssigkeiten gefüllte“ durch die Wörter „flüssigem Brennstoff befüllte“ ersetzt.
 - b) Die bisherige Nr. 13 wird zu Nr. 18 und es wird das Wort „Grabmalordnung“ durch das Wort „Grabpflegeordnung“ ersetzt.
 - c) Die bisherigen Nrn. 14 bis 18 werden zu Nrn. 13 bis 17.
3. § 1 Abs. 2 der Anlage 2 (zu § 27) – Grabmalordnung wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird vor dem Wort „technischen“ das Wort „relevanten“ eingefügt.
 - b) In Satz 3 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „Zeichnungen in größerem Maßstab“ eingefügt.
4. § 5 Nr. 4 der Anlage 3 (zu § 28) – Grabpflegeordnung wird wie folgt gefasst:

„4. die Gräber mit Kies, Kieselsteinen oder Splitt zu gestalten, zu bedecken oder einzufassen.“

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.